

Von diesem Kreisblatt erscheint jede Mittwoch eine *N^o* Bestellung hierauf wird im Landrathlichen Amte angenommen.

Der Pränumerationspreis beträgt halbjährlich 15 Sgr. Die Insertions-Gebühren für Privat-Anzeigen und Bekanntmachungen pro Zeile 2 Sgr.

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 6. December.

V e r o r d n u n g e n .

Betreffend die Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabelle.

Da nun nach Ablauf des Trienniums 1840 bis 1842 jetzt wieder die Aufnahme der statistischen Tabelle für die nächsten 3 Jahre 1843 bis 1845 von neuem bewirkt werden, und dieser wiederum die genaueste Volkszählung und Aufnahme namentlicher Urlisten vorhergehen soll, so werden die betreffenden Behörden, in den Städten die Wohlöblichen Magistrate und auf dem Lande die Ortsgerichte hiermit angewiesen, zu diesem Geschäft sofort zu schreiten. Anlangend die Volkszählung und Aufnahme der Urlisten sind die erforderlichen Mittheilungen den Wohlöbl. Dominien und Magistraten heute direkt zugegangen. Von ihnen werden daher die Ortsgerichte noch die nöthigen Verständigungen und Druckformulare halten. Nur wird hier schon ausdrücklich erinnert, daß die Volkszählung eine durchaus vollständige und die Zusammenstellung der Urlisten darnach eine durchaus richtige sein, so wie auch die Bevölkerung ganz übereinstimmend mit den Urlisten in die statistischen Tabellen durch die Rubriken 19 bis 34 eingetragen werden muß. Auch werden am Schluß dieser Aufgabe unter litt. A und B sowohl die Grundsätze, die bei der Volkszählung zu beobachten sind, als das Muster zur Urliste besonders abgedruckt. Nachrevisionen, die nicht ausbleiben werden, fallen, wenn sie auf vorgekommene Unrichtigkeiten führen sollten, der betreffenden Ortsbehörde zur Last. Für die Anfertigung der statistischen Tabelle bleiben das Schema und die früher, namentlich in der diesseitigen Kurrende vom 30. November 1840 Nr. 60 erlassenen und resp. dort in Bezug genommenen Bestimmungen auch diesmal unverändert. Ganz besonders muß wieder darauf bestanden werden:

- 1) daß, wo ein Ort aus verschiedenen Antheilen besteht, d. h. aus verschiedenen Dominial-Jurisdiktionen, Freirichterguts-, Freibauerguts- und Pfarr-Jurisdiktionen u., oder noch Kolonien zu demselben gehören, diese verschiedenen Antheile besonders bezeichnet, und durch alle Rubriken der statistischen Tabelle mit ihren Zahlen-Ergebnissen getrennt aufgeführt werden, da sonst das Landrathsamt den Justiz-Behörden nicht diejenigen Mittheilungen machen könnte, die es ihnen aus der statistischen Tabelle jedesmal zu geben verpflichtet ist.
- 2) Daß die Ortsbehörden, wo herrschaftliche Wohnsitze oder Höfe, oder sonstige Etablissements vorhanden sind, von diesen die Zahlen-Ergebnisse durch alle Rubriken der statistischen Tabelle ebenfalls aufzunehmen haben, weil die Dominien keine Listen darüber selbst einreichen.
- 3) daß jede Ortsbehörde für die Ausfüllung der statistischen Tabelle durch alle Rubriken mit den richtig ermittelten Zahlen-Ergebnissen für deren Verlaßbarkeit und Richtigkeit sich hiermit besonders